

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage Nr.: 00/618/2021 Datum: 10.11.2021 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in: Ulrich Lindhorst	
<b>2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung</b>			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	23.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	02.12.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	09.12.2021	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

- 1.) Den der Gebührenberechnung 2022 zugrunde liegenden Erläuterungen wird zugestimmt; insbesondere dem Kalkulationszeitraum, der Abschreibungsmethode, den Abschreibungssätzen und der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen.
- 2.) Die in der Alternative 3 der Gebührenberechnung 2022 ermittelte Leistungsgebühr beträgt 1,42 EUR je m<sup>3</sup>. Die jährliche Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit der Dauerdurchflussmenge des Zählers 40,00 EUR je Zähler Q3=4, 100,00 EUR je Zähler Q3=10, 160,00 EUR je Zähler Q3=16 und 630,00 EUR je Zähler Q3=63. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.) Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## Sachverhalt:

### • Vorbemerkung

Wie seit dem Jahr 1998 üblich, wird die kostendeckende Höhe der Benutzungsgebühren in den Bereichen Wasserwerk, Schmutzwasser und Regenwasser turnusgemäß für jedes Jahr neu ermittelt. Die vorliegende Gebührenberechnung basiert auf den Erfahrungen, die vor allem im Verlauf des Jahres 2020 und des bisherigen Jahres 2021 gewonnen wurden. Die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen sind anhand dieser Erkenntnisse sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Jahres 2022 gewissenhaft berechnet bzw. geschätzt worden.

Der Kalkulationszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2022.

Der Gebührensatz muss jeweils vor Ablauf des Jahres durch den Rat beschlossen werden, da zum Beginn des neuen Jahres die EDV-Veranlagung sämtlicher Grundbesitzabgaben erfolgt und die Jahressteuerbescheide versandt werden. Weiterhin müssen sich die Abgabepflichtigen auf die zum ersten Fälligkeitstermin am 15.02. zu leistenden Zahlungen einstellen können.

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühr ist § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Für die Gebührenberechnung maßgeblich ist insbesondere Absatz 2, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. <sup>2</sup>Der Gebührenberechnung kann ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. <sup>3</sup>Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. <sup>4</sup>Zu den Kosten gehören auch die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. <sup>5</sup>Bei der Verzinsung des Kapitals bleiben die aus Beiträgen (insbesondere nach § 6) und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern sie der öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlageguts, so kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden; entfällt die Restnutzungsdauer, so kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der tatsächlichen Kosten (Satz 3) als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. <sup>7</sup>Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden.

- **Erläuterungen zu der Gebührenberechnung (Anlage 1)**

Alternativ-Berechnungen

Die Gebührenberechnung für das Jahr 2022 enthält vier Spalten mit unterschiedlichen Alternativen (Spalten 5 bis 8 mit rotem Spaltenkopf). In den Spalten wird aufgezeigt, in welcher Höhe sich die Gebühr unter verschiedenen Berechnungs-Annahmen bemisst.

Die vier Alternativen beinhalten folgende Annahmen:

Alternative 1: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 100 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.

- Alternative 2: Gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) zu 50 % und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 3: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und lineare Abschreibungsmethode nach Anschaffungs- und Herstellungswerten.
- Alternative 4: Keine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse und die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

### Auflösung der Ertragszuschüsse

Die gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse (Beiträge) führt quasi zu einer Verringerung der Abschreibungen, sodass während der Nutzungsdauer nicht die vollen Finanzmittel für die notwendige Erneuerung des Anlageguts angesammelt werden können. Wenn später die Erneuerung des Anlageguts ansteht, ist eine Finanzierung nur über zusätzliche Eigenmittel oder vor allem über Kredite möglich.

Bis zum Jahr 2019 erfolgte bei der Gebührenberechnung im Betriebszweig Wasserwerk eine gebührenmindernde Auflösung der Ertragszuschüsse. Ab dem Jahr 2020 werden sie nicht mehr gebührenmindernd aufgelöst. Die Auswirkung auf die Gebühr beläuft sich auf 0,04 € je m<sup>3</sup> (vgl. Spalte 7 mit Spalte 5 unter IX.).

Die Abgrenzungsberechnung zur Auflösung der Ertragszuschüsse ist unter IV. ersichtlich.

### Abschreibungsmethode

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören auch kalkulatorische Abschreibungen. Diese können nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG). Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der gegenwärtig aufgebracht werden müsste, um das Wirtschaftsgut zu beschaffen. Durch diese Abschreibungsmethode werden Preissteigerungen berücksichtigt und die substanzielle Kapitalerhaltung gewahrt. Die zusätzlichen Abschreibungserlöse stehen u. a. zur Finanzierung von Erneuerungen (Sanierungen oder Ersatzinvestitionen) zur Verfügung.

Nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelte Abschreibungen sind regelmäßig höher als die Abschreibungsbeträge nach Anschaffungs- und Herstellungswerten und führen somit zu höheren Gebühren. Die mögliche Auswirkung auf die Gebühr ist aus der Spalte 8 ersichtlich.

Für die Gebührenberechnung 2022 wird die lineare Abschreibung nach den Anschaffungs- und Herstellungswerten zugrunde gelegt.

### Abschreibungssätze / Nutzungsdauern

Folgende Nutzungsdauern werden für die einzelnen Anlagegruppen festgelegt:

- |                  |          |
|------------------|----------|
| - Rohrnetz       | 33 Jahre |
| - Hausanschlüsse | 25 Jahre |

- Groß-Wasserzähler	10 Jahre
- Maschinen / BGA	10 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	5 Jahre

### Kalkulatorische Zinsen

Hinsichtlich der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird auf die Anlage 2 zu dieser Vorlage verwiesen.

### Grundsätzliche Anmerkungen zu den Berechnungen nach Nr. I. bis IX.

Die folgenden Erläuterungen zu der Gebührenberechnung beziehen sich auf die **Alternative 3 (Spalte 7)**, soweit nicht auf das Ergebnis 2020 (Spalte 3) oder den Plan 2021 (Spalte 4) abgestellt wird.

#### Zu I. - Aufwendungen lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2020 und der Wirtschaftspläne 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022 entnommen werden.

#### Zu II. - Erträge lt. Jahresabschluss / Wirtschaftsplan

Die genannten Beträge entsprechen den Zahlen des Jahresabschlusses 2020 und der Wirtschaftspläne 2021 und 2022 des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer. Einzelne Erläuterungen können darüber hinaus dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2022 entnommen werden.

#### Zu III. - Vorläufiger kalkulationsfähiger Aufwand

Der vorläufige kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Differenz zwischen den Erträgen (ohne Gebühren) in Höhe von 17.400,00 € (sh. II.) und den Aufwendungen von 745.500,00 € (sh. I.). Er beträgt somit 728.100,00 €.

#### Zu IV. - Abgrenzungsrechnung (Anpassungen für kalkulatorische Zwecke, NKAG)

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt. Die unter I. und II. genannten Erträge und Aufwendungen ergeben sich anhand dieser Vorschriften, sodass für die gebührenrechtliche Berechnung nach dem NKAG Anpassungen vorzunehmen sind.

Gegenüber dem HGB bzw. der EigBetrVO wird der kalkulationsfähige Aufwand um die Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse bereinigt. Der Betrag von 17.300,00 € wird dem kalkulationsfähigen Aufwand zugeschlagen (sh. oben, Anmerkungen zur Auflösung der Ertragszuschüsse).

Nach Eigenbetriebsrecht ist es zulässig, dass der Eigenbetrieb die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich der Gemeinde zur Verfügung stellt. Gebührenrechtlich ist das dagegen nicht der Fall, sodass diese Kosten von dem kalkulationsfähigen Aufwand abzuziehen sind. Dafür wird ein geschätzter Anteil von 5 % des Materialaufwands angenommen (z. B. für die Löschwasserentnahme und die Unterhaltung des Hydrantennetzes). Der so ermittelte Anteil beträgt 23.115,00 €.

Die für die Abgrenzungsrechnung zu berücksichtigende Summe beläuft sich demnach auf -5.815,00 €.

#### Zu V. - Kalkulationsfähiger Aufwand

Der kalkulationsfähige Aufwand errechnet sich aus der Summe des vorläufigen kalkulationsfähigen Aufwands (III.) in Höhe von 728.100,00 € und der Abgrenzungsrechnung (IV.) in Höhe von -5.815,00 €. Er beläuft sich auf 722.285,00 €.

#### Zu VI. - Abrechnung der Überdeckung/Unterdeckung aus Nachkalkulation

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Demzufolge ist eine Nachkalkulation für das Jahr 2020 durchzuführen (sh. Spalte 3).

Die Umsatzerlöse aus Wassergebühren beliefen sich im Jahr 2020 auf 662.292,99 €. Demgegenüber ergab sich ein kalkulationsfähiger Aufwand in Höhe von 664.064,41 €, sodass eine Kostenunterdeckung von -1.771,42 € zu Buche steht. Zugleich werden die restlichen 50 % der Kostenüberdeckung des Jahres 2019 in Höhe von -47.094,09 € gebührenmindernd in die Kalkulation einbezogen.

Ergänzend ist anzumerken, dass in die Kostenüberdeckung 2020 auch die um 1.469,67 € zu niedrige Verzinsung des Eigenkapitals und die anteiligen Kosten für die Löschwasserversorgung in Höhe von 21.003,13 € einbezogen worden sind.

#### Zu VII. - Kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung

Nach Abzug der anteiligen Kostenüberdeckung in Höhe von zusammen 45.322,67 € (sh. VI.) vom kalkulationsfähigen Aufwand in Höhe von 722.285,00 € (sh. V.), ergibt sich ein kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung von 676.962,33 € (sh. Spalte 7).

Dieser Aufwand ist nun auf die beiden Maßstäbe Grundgebühr und Leistungsgebühr aufzuteilen.

#### Zu VIII. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Von den Abschreibungen in Höhe von 102.900,00 € sollen 87.610,00 € vorab als verbrauchsunabhängige Kosten durch eine Grundgebühr gedeckt werden. Als Gebührenmaßstab werden die Wasserzähler nach ihrer Anzahl und ihrer Durchflussmenge festgelegt. Auf Basis einer Äquivalenzrechnung nach der Dauerdurchfluss-

menge ergeben sich folgende Grundgebühren im Jahr (netto, ohne Umsatzsteuer):

Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 4 m <sup>3</sup> (Q3=4)	40,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 10 m <sup>3</sup> (Q3=10)	100,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 16 m <sup>3</sup> (Q3=16)	160,00 €
Zähler mit einer Dauerdurchflussmenge von 63 m <sup>3</sup> (Q3=16)	630,00 €

#### Zu IX. - Ermittlung der Grundgebühr für verbrauchsunabhängige Kosten

Als kalkulationsfähiger Aufwand für die Gebührenberechnung sind 676.962,33 € ermittelt worden (siehe VII.). Nach Abzug der Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten von 87.610,00 € (siehe VIII.) verbleiben noch 589.352,33 €. Diese Summe ist durch die voraussichtliche Wassermenge von 414.000 m<sup>3</sup> zu dividieren, um die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr je m<sup>3</sup> zu berechnen. Demnach ergibt sich eine Gebühr von 1,42 €/m<sup>3</sup> (netto, ohne Umsatzsteuer). Auf Basis des voraussichtlich im Jahr 2022 geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % beträgt die Gebühr 1,52 €/m<sup>3</sup> (brutto).

#### Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Siehe Sachverhalt.